



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtwerke	Herr Hefele

Beratung	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	24.11.2021 öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadtwerke Schongau; Wassergebührekalkulation für den Zeitraum 2020 - 2023; Gebührenanpassung für die Jahre 2022 und 2023; Beschluss

Anlagen:

BGS-WAS 2. Änderung 2021

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, die Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (2020 – 2023) zunächst unverändert mit 0,92 €/m³ zu belassen. Mit der Inbetriebnahme der „Heiliggeist-Brunnen“ werden die Wasserverbrauchsgebühren für den verbleibenden Kalkulationszeitraum (ab 2022) entsprechend der tatsächlichen Baukosten angepasst.

Zum Zeitpunkt desdamaligen Beschlusses war geplant, dass diese 2. Wasserversorgung Ende 2021 in Betrieb geht. Aufgrund des aktuellen Baufortschrittes ist geplant, dass die „Heiliggeist-Brunnen“ zur zweiten Jahreshälfte 2022 in Betrieb gehen.

Aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme wurde die damalige Wassergebührekalkulation vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) überarbeitet. Entsprechend der Kostenfortschreibung wurde die Kosten unverändert mit 8,25 Mio. € berücksichtigt (vgl. WA-Beschluss vom 22.06.2021, lfd. Nr. 17.2).

Für das Jahr 2022 errechnet sich eine Wassergebühr in Höhe von 0,99 €/m³ (netto) und für das Jahr 2023 in Höhe von 1,14 €/m³ (netto).

Von der Werkleitung wird deshalb vorgeschlagen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entsprechend der aktualisierten Gebührekalkulation dahingehend zu ändern, dass in § 10 Abs. die Gebühr für 2022 mit netto 0,99 €/m³ (brutto 1,06 € einschl. 7 % MWSt.) und für das Jahr 2023 mit netto 1,14 €/m³ (brutto 1,22 € einschl. 7 % MWSt.) festgesetzt wird.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau stimmt der aktualisierten Gebührekalkulation des BKPV des Kalkulationszeitraumes 2020 – 2023 für die Jahre 2022 und 2023 zu und beschließt die der Niederschrift beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS).

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.